



VOELKER

# Infomappe Erbrecht

---

**VOELKER & Partner**

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24 • Dominohaus

D – 72764 Reutlingen

[info@voelker-gruppe.com](mailto:info@voelker-gruppe.com)

Tel. 07121 9202-0

Fax. 07121 9202-19

[www.voelker-gruppe.com/erbrecht](http://www.voelker-gruppe.com/erbrecht)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Lebensläufe Referenten</b> .....	3
<b>Die 12 häufigsten Fragen im Erbrecht</b> .....	5
<b>10 Fragen zur „juristischen Altersvorsorge“</b> .....	9
<b>Vor- und Nachteile des klassischen Ehegattentestaments</b> .....	12
<b>10 Fragen zu Geschiedenen- und Patchwork-Testamenten</b> .....	14
<b>Behindertentestamente – Testamente zu Gunsten von Menschen mit Behinderung</b> ...	17
<b>Verschenken oder Vererben?</b> .....	19
<b>Immobilien (richtig) weitergeben</b> .....	22
<b>Was tun im Erbfall?</b> .....	27
<b>Der minderjährige Erbe</b> .....	29
<b>Pflichtteil – Vermächtnis - Erbenstreit</b> .....	31
<b>Häufig gestellte Fragen rund um die Beratung im Bereich des Erbrechts</b> .....	33
<b>Ihre Ansprechpartner</b> .....	38
<b>Unsere Kontaktdaten</b> .....	39

## Lebensläufe Referenten:



### Dr. Stefan Seyfarth

Fachanwalt für Erbrecht / Rechtsanwalt  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

### Kurzlebenslauf

Geboren 1982 in Filderstadt, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen, Referendariat am Landgericht Hechingen. Promotion im internationalen Erbrecht (Universität Konstanz). Seit 2009 Mitglied der Kanzlei VOELKER & Partner. Seit 2013 Fachanwalt für Erbrecht. Seit 2014 Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.). 2015 Aufnahme als Partner der Kanzlei. Seit 2016 Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT). Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des deutschen Anwaltsvereins. Seit 2019 Managing Partner der Kanzlei VOELKER & Partner.

### Spezialisierung und Schwerpunkte

- Gerichtliche und außergerichtliche Nachlassauseinandersetzung
- Testamentsvollstreckungen, Beratung und Vertretung von Testamentsvollstreckern
- Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften, Beratung und Vertretung von Miterben
- Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Durchsetzung und Abwehr von Vermächtnisansprüchen
- Erbscheinsverfahren
- Nachlassabwicklung
- Testamentsgestaltung: Ehegatten-, Geschiedenen-, Patchwork-, Unternehmer-, Behinderten-testamente
- Unternehmensnachfolge
- Vorweggenommene Erbfolge
- Erbschaftsteuerrecht
- Bundesweite Prozessvertretung bei Erbstreitigkeiten

### Veröffentlichungen und Vorträge

Vortragstätigkeit zu den unterschiedlichsten Bereichen des Erb- und Erbschaftsteuerrechts mit besonderem Schwerpunkt auf sämtlichen Aspekten der Nachlassabwicklung und Nachlassauseinandersetzung, der Unternehmensnachfolge sowie der juristischen Risikovorsorge.

Autor zahlreicher Informationsschriften zu den erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Besonderheiten im Bereich der Testamentsvollstreckung, der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften, der Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteils- und Vermächtnisansprüchen sowie der Gestaltung komplexer Testamente.



## Kai Mayer

Rechtsanwalt

### Kurzlebenslauf

- Geboren 1993 in Hechingen,
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen, Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung als Zweitbester von insgesamt 209 Kandidaten an der Universität Tübingen,
- Referendariat am Landgericht Tübingen, Abschluss der Zweiten juristischen Staatsprüfung als einer der vier besten Rechtsassessoren von landesweit insgesamt 614 Kandidaten,
- Seit 2020 Mitglied der Kanzlei.

### Spezialisierung und Schwerpunkte

- Gerichtliche und außergerichtliche Nachlassauseinandersetzung
- Testamentsgestaltung: Ehegatten-, Geschiedenen-, Patchwork-, Unternehmer-, Behindertentestamente
- Gestaltung von Generalvollmachten und Patientenverfügungen
- Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Durchsetzung und Abwehr von Vermächtnisansprüchen
- Durchsetzung von Ansprüchen bei Vollmachtmissbrauch
- Vorweggenommene Erbfolge
- Erbscheinsverfahren
- Erbschaftsteuerrecht

### Vorträge

Vortragstätigkeit zu den unterschiedlichsten Bereichen des Erb- und Erbschaftsteuerrechts mit besonderem Schwerpunkt auf sämtlichen Aspekten der Nachlassabwicklung und Nachlassauseinandersetzung, der Unternehmensnachfolge sowie der juristischen Risikoversorge.

## Die 12 häufigsten Fragen im Erbrecht

Im Erbrecht gleicht kein Fall dem anderen. Egal ob es um die Gestaltung eines neuen Testaments oder um die Überarbeitung einer bestehenden Verfügung von Todes wegen geht: Jeder Fall birgt seine ganz eigenen Fragestellungen und Probleme. Das gilt erst Recht für eine aktive, d.h. strukturierte und vor allem steuerlich durchdachte Nachlassplanung im privaten und im unternehmerischen Bereich sowie für die Durchsetzung der Rechte eines Erben, eines Vermächtnisnehmers oder eines Pflichtteilsberechtigten. Gleichwohl gibt es eine Reihe typischer Fragen, die dem auf Erbrecht spezialisierten Anwalt immer wieder gestellt werden. Hiervon lauten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne eine ausführliche Beratung zu ersetzen – die wichtigsten:

### 1. **Wird mein Ehegatte automatisch mein Alleinerbe?**

Nein, keineswegs zwingend – Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, richtet sich die Frage, wer mit welcher Quote Erbe geworden ist, nach dem Gesetz. Man spricht von „gesetzlicher Erbfolge“. In diesen Fällen aber wird der Ehegatte nur dann Alleinerbe, wenn es (1.) keine Kinder oder Enkel, (2.) keine Eltern, Geschwister oder Neffen/Nichten sowie (3.) keine Großeltern gibt. Anderenfalls werden der Ehegatte und die Verwandten des Erblassers jeweils Miterben und bilden eine Erbengemeinschaft. Will man das im Interesse der Absicherung des länger lebenden Ehegatten vermeiden, muss man ein Testament errichten.

### 2. **Welche Auswirkungen hat das eheliche Güterrecht auf das Erbrecht meines Ehegatten?**

Das Güterrecht (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) wirkt sich auf die gesetzliche Erbquote (und auf die daran gekoppelte Pflichtteilsquote) des länger lebenden Ehegatten aus. Neben zwei Kindern erbt er z.B. bei Zugewinnngemeinschaft zu 1/2, bei Gütertrennung zu 1/3 und bei Gütergemeinschaft zu 1/4. Weiterhin hat die Frage des Güterstandes auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Wert des Nachlasses. Bei der bis Anfang/Mitte der 70er Jahre oft vereinbarten Gütergemeinschaft etwa fällt generell die Hälfte des gesamten Familienvermögens in den Nachlass. Das gilt z.B. auch für Alleinkonten des länger lebenden Ehegatten (!) sowie für eine Immobilie, die er von seinen Eltern geerbt hat und bei der nur er im Grundbuch als Eigentümer steht.

### 3. **Müssen meine Kinder, wenn sie mit meinem Ehegatten eine Erbengemeinschaft bilden, auf seine Interessen besonders Rücksicht nehmen?**

Nein – In einer Erbengemeinschaft haben grundsätzlich alle Miterben unabhängig von ihrer Quote die gleichen Rechte und Pflichten, egal um wen es sich handelt. Will man das vermeiden, muss man ein Testament oder einen Erbvertrag errichten und den Ehegatten mit besonderen Rechten ausstatten oder ihn als Alleinerben einsetzen.

**4. Kann es sein, dass mein geschiedener Ehegatte entgegen meinem Willen an meinem Vermögen partizipiert?**

Ja, und zwar über den Umweg gemeinsamer Kinder. Erbt beispielsweise der gemeinsame Sohn das Vermögen des Vaters und verstirbt der Sohn anschließend vor seiner Mutter, so wird die Mutter Erbin des Sohnes (vorausgesetzt, der Sohn hat nicht seinerseits ein Testament errichtet oder hat bereits eigene Abkömmling). Sie erbt damit auch das Vermögen ihres geschiedenen Ehemanns. Abhilfe kann hier ein sogenanntes „Geschiedenentestament“ schaffen. Bei einem solchen Testament ist allerdings darauf zu achten, dass derartige Szenarien nur selten vorkommen. Von daher sollte – entgegen verschiedenen Formulierungsvorschlägen – eine abgewogene Regelung getroffen und nicht über das Ziel hinaus geschossen werden. Weiterhin gehen eventuelle Unterhaltsverpflichtungen dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf den/die Erben als Nachlassverbindlichkeit über, allerdings in aller Regel der Höhe nach beschränkt.

**5. Kann ich mein Testament auf meiner Schreibmaschine oder an meinem PC schreiben?**

Nein – ein solches Testament wäre zwingend ungültig. Wenn Sie Ihr Testament selbst errichten wollen oder wenn z.B. ein Rechtsanwalt ein Testament für Sie entworfen hat, müssen Sie es höchstpersönlich von der ersten bis zur letzten Silbe handschriftlich schreiben und es dann unterschreiben. Weiterhin soll es die Angabe von Ort und Datum enthalten. Dann ist das sogenannte eigenhändige Testament voll wirksam. Für Ehegatten und ihnen gleichgestellte eingetragene Lebenspartner sieht das Gesetz allerdings eine Formerleichterung vor: Für sie reicht, dass einer von beiden das Testament formwirksam errichtet und der andere es dann unterschreibt.

**6. Was ist ein „Berliner Testament“?**

Hierunter versteht man ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, mit dem sie auf das Ableben des Erstversterbenden den länger lebenden Ehegatten und auf den zweiten Erbfall die Kinder als Erben einsetzen, typischerweise je zu gleichen Teilen.

**7. Kann der länger lebende Ehegatte ein neues Testament errichten, das einem älteren „Berliner Testament“ widerspricht?**

Steht ein jüngeres Testament im Widerspruch zu einem älteren „Berliner Testament“, kommt es darauf an, ob der länger lebende Ehegatte erbrechtlich gebunden war. Ist das wie bei einem „Berliner Testament“ typischerweise der Fall, folgt hieraus die Unwirksamkeit des neuen Testaments, jedenfalls soweit es zu Widersprüchen führt. Das gleiche gilt für Erbverträge. Diese Problematik wird in der Praxis oft verkannt und ihre Folgen unterschätzt. Die Bindungswirkung des Testaments hat dann nämlich zur Folge, dass der Längerlebende kein Testament mehr errichten kann, soweit dieses dem früheren gemeinschaftlichen Testament widerspricht. Außerdem kann der Längerlebende keine Schenkungen mehr vornehmen, die dem Testament widersprechen. Diese könnten dann später von den in dem gemeinschaftlichen Testament bedachten weiteren Erben, die keine Schenkung erhalten haben, zurückgefordert werden.

**8. Verhindert das Gesetz, dass mein Nachlass zerschlagen wird, wenn sich meine Erben nicht einigen können?**

Nein – wenn sich die Erben nicht über die Verteilung des Nachlasses einigen können, oder wenn einer der Erben dringend auf Geld angewiesen ist, während die anderen Erben den Nachlass zusammenhalten möchten, können sich die übrigen nicht gegen die Zerschlagung des Nachlasses wehren. Typische Folge ist dann die Versteigerung des elterlichen Hauses/der elterlichen Wohnung, die jederzeit von jedem Miterben beantragt werden kann – und zwar selbst wenn er nur minimal an dem Nachlass beteiligt ist.

**9. Kann ich bestimmen, wie mit meinem Nachlass verfahren werden soll?**

Ja – Sie können in Ihrem Testament festlegen, wie der Nachlass auseinandergesetzt werden soll (sog. Teilungsanordnung) bzw. dass er für eine bestimmte Zeit nicht auseinandergesetzt werden darf (sog. Auseinandersetzungsverbot). Allerdings können die Erben sich über diese Anordnungen hinwegsetzen, wenn sie sich einig sind. Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die Erben sich in jedem Fall an Ihren Willen halten, sollten Sie z.B. einen neutralen Testamentsvollstrecker einsetzen.

**10. Muss mein Ehegatte (Pflichtteils-)Ansprüche von Seiten meiner Eltern oder meiner Geschwister befürchten, auch wenn wir uns gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben?**

Nein – von den Geschwistern nicht, da sie nie pflichtteilsberechtigt sind, von den Eltern u.U. schon, nämlich dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist. Generell sind pflichtteilsberechtigt die Kinder des Erblassers (sowie u.U. deren Abkömmlinge), sein Ehegatte und ggfs. die Eltern, nicht aber seine Geschwister. Der Pflichtteil selbst ist eine Geldforderung, die mit dem Ableben des Erblassers automatisch fällig wird und von seinen Erben zu zahlen ist. Pflichtteilsberechtigte Personen erhalten die Hälfte dessen, was sie wertmäßig als gesetzliche Erben erhalten hätten.

**11. Kann ich dafür sorgen, dass einer meiner gesetzlichen Erben rein gar nichts erhält?**

Nein – in aller Regel stehen Pflichtteilsansprüche im Raum, jedenfalls soweit die betreffende Person zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählt, keine Pflichtteilsentziehungsgründe vorliegen (was nur sehr selten der Fall ist) und kein Erb- und Pflichtteilsverzichtungsvertrag geschlossen wurde.

**12. Müssen sich unsere Kinder (Geld-)Zuwendungen, die sie von uns erhalten haben, automatisch auf ihr Erbe oder auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen?**

Nein – das ist nur der Fall, wenn die Schenkung, wozu auch der Erlass von Schulden oder die Übertragung eines Bauplatzes etc. gehört, im Zeitpunkt ihrer Zuwendung mit der Bestimmung versehen wurde, dass sie ausgleichungs- und/oder anrechnungspflichtig sein soll. Die Ausgleichung wirkt sich in erster Linie auf den Erbteil und die Anrechnung auf den Pflichtteil aus. Letzterenfalls muss der Empfänger zudem



einverstanden sein. Nachträglich kann der Erblasser diese Bestimmung nicht einseitig treffen. Erforderlich ist vielmehr ein sogenannter partieller Pflichtteilsverzichtungsvertrag. Hierzu ist der Beschenkte aber nur selten bereit. Etwas anders ist es im Bereich der Ausgleichung. Sie kann nachträglich zwar ebenfalls nicht angeordnet werden. Allerdings kann über sogenannte Vorausvermächtnisse eine ähnliche Situation geschaffen werden.



## 10 Fragen zur „juristischen Altersvorsorge“

Jeder Mensch lebt in ihm eigenen Zusammenhängen, die durch unterschiedlichste Variablen bestimmt werden. Aussagen zu einer sinnvollen juristischen Risikoversorge lassen sich daher nur mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalles treffen. Gleichwohl gibt es eine Reihe typischer Fragen, die dem im Erbrecht spezialisierten Anwalt immer wieder gestellt werden. Hiervon lauten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne dass die nachfolgenden Antworten eine ausführliche Beratung ersetzen – die wichtigsten:

### 1. Wann und wozu ist Vorsorge nötig? Sollten auch Verheiratete juristisch vorsorgen?

Das Schlagwort der „juristischen Altersvorsorge“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundsätzlich in jeder Phase des Lebens ein Bedarf an juristischer Risikoversorge besteht. Zwar nimmt die Wahrscheinlichkeit mit steigendem Lebensalter zu, es kommen aber immer wieder auch jüngere Menschen durch Unfall oder Krankheit in die Lage, die alltäglichen und erst recht die wichtigen Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenständig regeln zu können.

Dabei ist zu beachten, dass (entgegen einer verbreiteten Meinung in der Bevölkerung) bei Verheirateten keinesfalls bereits das Gesetz sicherstellt, dass im Falle des Versterbens oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Ehegatten der andere Ehegatte optimal abgesichert oder auch nur handlungsfähig ist.

Zwar sieht das Gesetz seit dem 01.01.2023 eine „automatische“ Vertretungsberechtigung für den einen Ehegatten vor, wenn der andere Ehegatte nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Diese Berechtigung gilt jedoch nur für sechs Monate, und auch nur für den Bereich der Gesundheitsvorsorge. Die Errichtung einer Generalvollmacht, die länger als sechs Monate gültig ist und außerdem den Bereich der Vermögensvorsorge umfasst, ist daher weiterhin dringend zu empfehlen.

Auch für den Fall des Versterbens eines Ehegatten ist die gesetzliche Regelung oft nicht ideal. Das Gesetz sieht nämlich in diesem Fall die Entstehung einer Erbengemeinschaft bestehend aus dem Längerlebenden und den weiteren Verwandten des Verstorbenen, meist den Kindern, vor. Sollten die Ehegatten wünschen, dass der Längerlebende zu seiner Absicherung zunächst einmal den gesamten Nachlass des verstorbenen Ehegatten erhält, müssen die Ehegatten zwingend ein Testament errichten.

### 2. Welche Elemente sollte eine „juristische Altersvorsorge“ enthalten?

Entsprechend den verschiedenen zeitlichen Phasen setzt sich eine sinnvolle „juristische Altersvorsorge“ grundsätzlich aus drei Elementen zusammen: (1.) einer General- und Vorsorgevollmacht, die (spätestens) dann greift, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und die ggf. für viele Jahre und über den Tod hinaus Wirkung entfaltet, (2.) einer Patientenverfügung, die Regelungen ausschließlich zur Frage lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen am

Lebensende enthält sowie (3.) einem Testament, das die Rechtsnachfolge des Betroffenen regelt und seinem letzten Willen zur Durchsetzung verhilft.

**3. Was ist der Anwendungsbereich einer Vorsorgevollmacht? Wozu berechtigt eine Generalvollmacht?**

Eine Vorsorgevollmacht wird nur für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber in eine Situation gerät, in der er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln („vorsorglich“). Die Reichweite der Vollmacht wird hierbei durch den Vollmachtgeber bestimmt. Wird eine umfassende Vollmacht erteilt, spricht man von Generalvollmacht.

**4. Worauf ist bei der Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht zu achten?**

Mit der Erteilung einer Vollmacht geht zwingend die Gefahr des Missbrauchs der eingeräumten Rechtsposition einher. Bevollmächtigt werden sollten daher ausschließlich Personen, zu denen der Vollmachtgeber volles Vertrauen hat. Durch entsprechende Vorkehrungen lässt sich die Missbrauchsgefahr zusätzlich minimieren. Wer eine Vollmacht erteilen möchte, sollte sich daher in jedem Fall vorab beraten lassen.

**5. In welcher Form ist eine Vollmacht zu errichten?**

Grundsätzlich ist für die Errichtung einer Vollmacht keine bestimmte Form vorgeschrieben. Aus Beweisgründen sollte eine Vollmacht aber in jedem Fall schriftlich

erteilt werden. Soll die Vollmacht auch für bestimmte Bereiche der Gesundheitsorge gelten, ist sie *zwingend* schriftlich abzufassen. In bestimmten Konstellationen ist eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht geboten bzw. zwingend erforderlich. Auch diesbezüglich sollte sich der Vollmachtgeber vorab beraten lassen.

**6. Was ist der Anwendungsbereich einer Patientenverfügung?**

Eine Patientenverfügung betrifft ausschließlich die Entscheidung über lebenserhaltende oder lebensverlängernde ärztliche Maßnahmen. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. Bei Akutmaßnahmen mit vorübergehendem Charakter ist der Anwendungsbereich einer Patientenverfügung nicht eröffnet.

**7. Worauf ist bei der Errichtung einer Patientenverfügung zu achten?**

Die in einer Patientenverfügung vorgesehenen Regelungen betreffen naturgemäß Fragen von existentieller Bedeutung. Es ist daher besonders wichtig, dass man sich intensiv mit den einzelnen Passagen einer solchen Verfügung auseinandergesetzt hat. Wer einen „Vordruck“ ungeprüft unterzeichnet ohne sich vorab über die hierin angesprochenen Konstellationen beraten zu lassen, läuft Gefahr eine Anordnung von ggf. weitreichender Bedeutung vorzunehmen, die (so) überhaupt nicht seinem Willen entspricht.

**8. In welcher Form ist eine Patientenverfügung zu errichten?**

Grundsätzlich genügt für die Errichtung einer wirksamen Patientenverfügung die einfache Schriftform. Es ist also gerade keine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung erforderlich. Bei den gewählten Formulierungen ist besonders darauf zu achten, dass sie ausreichend bestimmt sind und möglichst keinen Raum für inhaltliche Zweifel lassen. Die „Aktualisierung“ der Verfügung durch regelmäßiges Unterzeichnen ist grundsätzlich empfehlenswert, sollte jedoch von einem erläuternden Hinweis flankiert werden.

**9. Warum sollte man ein Testament errichten?**

Um dem eigenen Willen im Hinblick auf das angesparte Vermögen zur Durchsetzung zu verhelfen, um den Ehegatten abzusichern, den Familienfrieden zu wahren und eine unnötige Steuerbelastung zu vermeiden, ist die Errichtung eines Testaments in nahezu jeder Konstellation sinnvoll.

**10. In welchen Fällen ist die Errichtung eines Testaments besonders wichtig?**

Besonders bedeutsam ist die Errichtung eines Testaments (unter anderem) wenn das Familienvermögen im Wesentlichen in einer eigengenutzten Immobilie konzentriert ist, wenn minderjährige oder besonders hilfsbedürftige Kinder vorhanden sind (da hier die Gefahr des Zugriffs des Sozialhilfeträgers bzw. etwaiger Gläubiger auf den Nachlass droht), in Geschiedenen- oder Patchworkkonstellationen oder dann, wenn ein großes/komplexes Vermögen vorhanden ist (z.B. Familienunternehmen).

## Vor- und Nachteile des klassischen Ehegattentestaments

Ehegatten möchten mit ihrem Testament in der Regel zunächst die rechtliche und wirtschaftliche Absicherung ihres Partners erreichen. Wenn auch der länger lebende Ehegatte verstorben ist, sollen die Kinder erben. Zur Verwirklichung dieser Vorstellung wird häufig angeordnet:

- „1. *Der Zuerststerbende von uns setzt den Überlebenden zu seinem unbeschränkten Alleinerben ein.*
2. *Der länger Lebende von uns setzt unsere Kinder als seine Erben je zu gleichen Teilen ein.*  
....., den . . . . . (Unterschriften)“

Diese Testamentsform erfreut sich seit langer Zeit großer Beliebtheit. Sie wird landläufig als sog. **Berliner Testament** bezeichnet.

Ein Berliner Testament bietet gegenüber der gesetzlichen Erbfolge in vielen Fällen erhebliche **Vorteile**: der länger lebende Ehegatte wird Alleinerbe. Als solcher erhält er alles, was sein verstorbener Partner hinterlässt. Die (nicht notwendig gemeinsamen) Kinder des Erblassers werden dagegen gerade nicht Erben. Die Entstehung einer Erbengemeinschaft bestehend aus dem länger lebenden Ehegatten und den (nicht notwendig gemeinsamen) Kindern wird vermieden. Damit wird verhindert, dass sich der länger lebende Ehegatte bezüglich der Auseinandersetzung des Nachlasses mit allen Kindern absprechen muss, was zur Vermeidung von Konflikten innerhalb der Familie führt.

Ein Berliner Testament birgt jedoch auch verschiedene **Nachteile** und Risiken: Die Abkömmlinge des Erblassers können ihren **Pflichtteil** geltend machen, weil sie auf den ersten Erbfall enterbt werden. Die Folgen sind unter Umständen hohe Geldforderungen, die unmittelbar mit dem Todesfall in bar fällig sind und die häufig erhebliche Streitigkeiten innerhalb der Familie zur Folge haben, insbesondere den länger lebenden Ehegatten finanziell erheblich belasten.

Ein herkömmliches Berliner Testament (vgl. oben) zieht in vielen Fällen zusätzlich erbschaftsteuerliche sowie materiell-rechtliche Probleme nach sich.

Einem Kind steht ein **erbschaftsteuerlicher** Freibetrag in Höhe von 400.000,00 EUR nach jedem Elternteil zu. Ein Berliner Testament führt grundsätzlich dazu, dass der Freibetrag auf den ersten Erbfall „verschenkt“ wird, weil ausschließlich der länger lebende Ehegatte erbt. Übersteigt das auf den zweiten Erbfall beim länger Lebenden konzentrierte Gesamtvermögen beider Ehegatten die Grenze von 400.000,00 EUR, führt dies sehr schnell zum Anfall von Erbschaftsteuer in empfindlicher Höhe.

**Materiell-rechtliche** Probleme ergeben sich in erster Linie im Hinblick auf die Bindungswirkung, die den Anordnungen eines Berliner Testaments zukommen kann. Werden keine abweichenden Regelungen getroffen, so ist die wechselseitige Einsetzung der gemeinsamen Kinder zu Schlusserben regelmäßig verbindlich. Ist bereits ein Ehegatte

verstorben, so hat der länger Lebende grundsätzlich keine Möglichkeit, die betreffenden Anordnungen abzuändern. Dies gilt selbst dann, wenn sich eines der zu gleichen Teilen bedachten Kinder nach dem ersten Erbfall von dem verbliebenen Elternteil abwendet, während ein anderes Kind sich aufopferungsvoll der Pflege und Betreuung seiner Mutter bzw. seines Vaters annimmt.

Dieses unerwünschte Ergebnis lässt sich ebenso wie sonstige materiell-rechtliche Probleme durch **Anpassungen und Modifikationen** des herkömmlichen Berliner Testaments vermeiden. Der drohende Anfall von **Erbschaftsteuer** kann häufig vollständig verhindert, in jedem Fall aber der Höhe nach **reduziert** werden. Schließlich kann die Wahrscheinlichkeit der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen durch sogenannte **Pflichtteilsstrafklauseln** entscheidend verringert werden. Ein passgenau auf die individuellen Familien- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten abgestimmtes Testament erlaubt so neben der Absicherung des länger lebenden Ehegatten die wirtschaftlich und steuerlich optimale Übertragung des Vermögens in die nächste Generation und damit letztlich die nachhaltige Sicherung des Familienfriedens.

Stellt der länger lebende Ehegatte nach dem Tod seines Partners fest, dass die gesetzliche Erbfolge bzw. das errichtete herkömmliche Berliner Testament nicht den Vorstellungen der Ehegatten entspricht, lässt sich dies in aller Regel nicht mehr „reparieren“. Unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des letzten Willens der Ehegatten ist daher stets eine **frühzeitige Beratung**. Im Rahmen einer sog. Erstberatung (die Kosten hierfür belaufen sich auf maximal 190,00 EUR zzgl. MwSt.) lässt sich klären, welche Anpassungen im konkreten Fall vorzunehmen sind.

## 10 Fragen zu Geschiedenen- und Patchwork-Testamenten

Weder im Rahmen von Nachlassabwicklungen noch bei der Gestaltung von Testamenten gleicht ein Fall dem anderen. Vielmehr verlangen die jeweiligen Familienverhältnisse sowie der Umfang und die Zusammensetzung des individuellen Vermögens nach maßgeschneiderten Lösungen. Das gilt insbesondere nach einer Scheidung und für Patchwork-Ehen. Allerdings gibt es auch hier eine Reihe von Fragen, die immer wieder gestellt werden. Einige dieser Fragen - und ihre Antworten - lauten:

**1. Erlischt mit meinem Tod eine Unterhaltsverpflichtung meinem geschiedenen Ehegatten gegenüber?**

Nein, grundsätzlich führt der Tod nicht zum Erlöschen des familienrechtlich begründeten Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten. Die Unterhaltsverpflichtung geht vielmehr als Nachlassverbindlichkeit auf den Erben über. Die auf diese Weise begründete Haftung des Erben ist jedoch gedeckelt. Sie reicht allenfalls bis zur Höhe des Pflichtteils, der dem Unterhaltsgläubiger zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

**2. Beerbt mich mein geschiedener Ehegatte nach meinem Ableben?**

Möglicherweise ja – und zwar über den Umweg gemeinsamer Kinder. Beispiel: Ein geschiedener Vater hinterlässt seinem Sohn sein gesamtes Vermögen. Anschließend verstirbt der Sohn bei einem Unfall, ohne eigene Abkömmlinge hinterlassen und ohne ein Testament errichtet zu haben. Gesetzliche Alleinerbin wird dann seine Mutter, die damit mittelbar auch ihren geschiedenen Ehegatten als Alleinerbin beerbt. Eines der zentralen Anliegen bei Geschiedenen-Testamenten ist es dementsprechend, diesen Effekt auszuschließen und zu verhindern, dass der geschiedene Ehegatte indirekt d.h. vermittelt über die gemeinsamen Kinder erbt.

**3. Kann ich verhindern, dass mein geschiedener Ehegatte das Erbe meiner Kinder verwaltet, falls sie bei meinem Tod noch minderjährig sein sollten?**

Ja, zwar geht die elterliche Sorge für minderjährige Kinder in aller Regel beim Tod eines Elternteils auf den verbleibenden Elternteil über. Man kann jedoch testamentarisch anordnen, dass sich die Vermögenssorge, die an sich Teil der elterlichen Sorge ist, gerade nicht auf das Vermögen erstrecken soll, das das Kind bzw. die Kinder von Todes wegen erwerben. Der geschiedene Ehegatte ist in dann nicht berechtigt, das geerbte Vermögen zu verwalten. Ähnlich wirkt die Anordnung von Testamentsvollstreckung.

**4. Wir leben in einer Patchwork-Ehe. Können wir unsere jeweils einseitigen Abkömmlinge auf das Ableben des länger Lebenden von uns erbrechtlich gleich behandeln?**

Teils ja, teils nein – denn in jedem Fall ist die Grenze des Pflichtteilsrechts zu beachten: Beispiel: Ehegatten M und F sind in jeweils zweiter Ehe verheiratet. M hat zwei Kinder

in die Ehe mitgebracht und F ein Kind. Setzen sich M und F auf den ersten Erbfall gegenseitig als Alleinerben und auf den Tod des länger Lebenden die drei Kinder als Erben zu je 1/3 ein, ist dies im Hinblick auf die beiden Kinder des Ehemanns unproblematisch. Stirbt jedoch M zuerst, beträgt die Pflichtteilsquote des Kindes von F auf ihr Ableben hin  $\frac{1}{2}$  – und liegt damit über dem vorgesehenen 1/3. Dies ist bei der Testamentsgestaltung zwingend zu beachten.

**5. Ist es möglich, nur meine „neue“ Familie an meinem Nachlass zu beteiligen?**

Nein – zwar verliert der erste Ehegatte spätestens mit der Scheidung sein gesetzliches Erbrecht und ist in der Folge auch nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Sind aber Abkömmlinge aus der ersten Ehe vorhanden, stehen ihnen von engen Ausnahmen abgesehen Pflichtteilsansprüche zu. Gab es zwar keine Kinder, leben die eigenen Eltern aber noch, sind sie ebenfalls pflichtteilsberechtigt.

**6. Wie können mein neuer Ehegatte und ich verhindern, dass die Kinder des anderen ihren Pflichtteil geltend machen?**

In der Regel wollen Ehegatten sich gegenseitig absichern. Das gilt auch bei Patchwork-Ehen. Hierzu wird häufig gewünscht, dass die eigenen Abkömmlinge nicht den ihnen auf das eigene Ableben zustehenden Pflichtteilsanspruch geltend machen. Das führt bei gemeinschaftlichen Abkömmlingen in aller Regel zur Aufnahme sogenannter Pflichtteilsstrafklauseln in das Testament. Solche Klauseln scheiden allerdings bei Patchwork-Ehen, bei denen die Abkömmlinge nur nach jeweils einem der beiden Ehegatten pflichtteilsberechtigt sind, von vornherein aus. Über Umwege kann aber ein ähnlicher Effekt herbeigeführt werden.

**7. Kann ich ohne Weiteres ein Testament zu Gunsten meines neuen Partners errichten?**

Es kommt darauf an. Liegen keine früheren gemeinschaftlichen Testamente oder Erbverträge vor, dann ja. Haben sich aber beispielsweise in der ersten Ehe die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben eingesetzt und auf den Tod des länger Lebenden die gemeinsamen Abkömmlinge als Erben zu je gleichen Teilen bestimmt, führt das Ableben des erstversterbenden Ehegatten in aller Regel dazu, dass der länger lebende Ehegatte erbrechtlich gebunden ist. Er kann dann weder den neuen Ehegatten noch eventuelle gemeinschaftliche Kinder aus der zweiten Ehe bedenken. Wird die erste Ehe hingegen durch Scheidung aufgehoben, ist in der Regel davon auszugehen, dass das gemeinschaftliche Testament insgesamt unwirksam ist. Letzteres ist auf Grund jüngerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nicht ganz unproblematisch.

**8. Kann ich mich von einem alten, bindenden Testament lösen?**

Ja, entweder durch einen Zuwendungsverzichtsvertrag mit den testamentarisch bedachten Erben oder im Wege der Anfechtung. Beispielsweise führt eine neue Heirat oder die Geburt gemeinsamer Kinder in der zweiten Ehe zu einem Anfechtungsgrund.

Regelmäßig werden die Nachteile der Anfechtung aber die Vorteile überwiegen. Dann muss auf andere Weise Abhilfe geschaffen werden.

**9. Welche Rolle spielt es, ob ich meinen neuen Partner heirate?**

Eine sehr große – zwar kann ich meinen neuen Partner und dessen Abkömmlinge auch dann erbrechtlich bedenken, wenn ich nicht mit ihm verheiratet bin. (Nur) eine Eheschließung aber führt zu einem eigenen gesetzlichen Erbrecht des Partners, was sich wiederum unmittelbar auf die gesetzlichen Erbquoten und damit die Pflichtteilsansprüche der eigenen Abkömmlinge auswirkt. Auch kommen nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in den Genuss der erbschaftssteuerlichen Freibeträge in Höhe von 500.000 EUR (ggfs. zuzüglich Versorgungsfreibetrag) und unterfallen nur sie der Besserstellung bei den Steuersätzen in der (Erbschaft-) Steuerklasse I.

**10. Werden meine Stiefkinder erbschaftssteuerlich gleichbehandelt?**

Ja – Stiefkinder sind gemeinsamen Abkömmlingen erbschaftssteuerlich gleichgestellt. Sie fallen in Steuerklasse I mit einem Steuerfreibetrag in Höhe von 400.000 EUR pro (Stief-)Kind. Erbt beispielsweise ein Stiefkind 600.000 EUR, hat es 200.000 EUR mit 11 % zu versteuern.



## Behindertentestamente – Testamente zu Gunsten von Menschen mit Behinderung

Unter „**Behindertentestamenten**“ versteht man Testamente von Eltern, deren Kinder gehandicapt und deshalb auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Es sind Schutztestamente, die der **Absicherung des Kindes** für die Zeit nach dem Ableben seiner Eltern dienen.

Versterben die Eltern eines Kindes mit Behinderung ohne ein Testament zu hinterlassen, so droht eine Vielzahl von Problemen. Auf das Ableben des ersten Elternteils, beispielsweise des Vaters, bilden die länger lebende Mutter, das behinderte Kind und ggf. vorhandene Geschwister eine **Erbengemeinschaft**. Verfügungen über Nachlassgegenstände, z.B. der Verkauf des elterlichen Hauses, sind dann nur möglich, wenn alle Erben einverstanden sind. Weiterhin kann jeder Miterbe unabhängig von seiner Erbquote jederzeit die Nachlassauseinandersetzung betreiben und schlimmstenfalls sogar die Zwangsversteigerung des elterlichen Hauses einleiten. Wird das behinderte Kind durch einen Betreuer bzw. einen – u.U. familienfremden – Ergänzungsbetreuer vertreten, so ist für zahlreiche Entscheidungen (beispielsweise im Hinblick auf das in den Nachlass fallende elterliche Haus) dessen Einverständnis und häufig zusätzlich eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Zudem sitzt dann, wenn das behinderte Kind staatliche Leistungen erhält, das Sozialamt bzw. der Träger der Eingliederungshilfe mit der Erbengemeinschaft am Tisch. Gänzlich fatale Folgen drohen, wenn das behinderte Kind **pauschal enterbt** wird, wie dies viele, auch notarielle Testamente noch immer vorsehen. Denn dann stehen dem behinderten Kind **Pflichtteilsansprüche** zu. Diese gegen den Erben gerichteten Ansprüche können aber gerade nicht vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt werden. Vielmehr wird der Pflichtteil regelmäßig auf den Sozialhilfeträger übergeleitet. Das Kind wird solange zum „Selbstzahler“, bis das gesamte Vermögen an den Staat geflossen und aufgebraucht ist. Das von den Eltern hinterlassene Vermögen führt gerade nicht zu einem Mehr an Lebensqualität für das Kind.

Mithilfe sogenannter **Behindertentestamente** lässt sich demgegenüber erreichen, dass das dem behinderten Kind zugewandte Vermögen auch tatsächlich beim Kind ankommt. Der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Eingliederungshilfe bleibt im selben Maß zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, wie vor Eintritt des Erbfalls. Mit dem von einem Testamentsvollstrecker verwalteten Erbe bzw. Vermächtnis des Kindes lassen sich **Zusatzleistungen** finanzieren, die vom Staat gerade nicht bereitgestellt/bezahlt werden (zusätzliche Betreuungszeiten, besondere Therapieformen, Zusatzfreizeiten etc.). Die Entstehung einer Erbengemeinschaft, an der sowohl der länger lebende Ehegatte als auch das behinderte Kind beteiligt sind, wird vermieden. Der länger lebende Ehegatte wird optimal abgesichert. Das behinderte Kind kann seinen ggf. vorhandenen nichtbehinderten Geschwistern exakt gleichgestellt werden.

Durch die Anordnung einer sog. **Nacherbschaft** besteht die Möglichkeit, das geerbte Vermögen des behinderten Kindes nach seinem Tod zum Beispiel in der Familie zu halten oder gezielt der Einrichtung zukommen zu lassen, die das Kind zu Lebzeiten versorgt und betreut hat.



Unabhängig von der Größe ihres Vermögens sollten sich Eltern von Menschen mit Behinderung in jedem Fall durch einen praxiserfahrenen Spezialisten **beraten lassen**. Im Rahmen einer sog. Erstberatung (die Kosten hierfür belaufen sich auf maximal 190,00 EUR zzgl. MwSt.) lässt sich klären, welche Anordnungen im konkreten Fall – abhängig von den Familien- und Vermögensverhältnissen – erforderlich sind und welche Kosten hiermit verbunden wären.

## **Verschenken oder Vererben?**

### **10 Fragen zur Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten**

**1. Welche Möglichkeiten der lebzeitigen Übertragung von Vermögen sind zu unterscheiden?**

Grundsätzlich ist zwischen der entgeltlichen, der unentgeltlichen und der teilentgeltlichen Übertragung von Vermögenswerten zu unterscheiden. Als Alternative zum Vererben kommen jedoch ausschließlich die unentgeltliche Übertragung bzw. die teilentgeltliche Übertragung – z. B. gegen Vorbehalt eines Nießbrauchs- oder Wohnungsrechts – in Betracht.

**2. Welche rechtlichen Vorteile birgt die lebzeitige Übertragung von Vermögen?**

Entscheidet man sich, das angesparte Vermögen bereits zu Lebzeiten an die Kinder weiterzugeben, so ist es in der Regel möglich, die gewünschte Verteilung der einzelnen Werte zwischen den Kindern entsprechend der eigenen Vorstellung umzusetzen. Konflikte wie sie im Fall der Auseinandersetzung des Nachlasses durch die Kinder drohen, können vermieden werden.

Ist beispielsweise die Übernahme des Familienwohnheimes durch eines der Kinder angedacht, so ermöglicht die lebzeitige Übertragung (z. B. unter Nießbrauchsvorbehalt) der nachfolgenden Generation, bereits frühzeitig in die Immobilie zu investieren – häufig auch zum Wohl der Elterngeneration.

Fürchtet man, dereinst das angesparte Vermögen zur Finanzierung der eigenen Pflegekosten einsetzen zu müssen, kann die frühzeitige Übertragung von Vermögenswerten auf die Kinder einen tauglichen Weg bedeuten, dieses Risiko auszuschließen.

**3. Welche steuerlichen Vorteile sind mit der lebzeitigen Übertragung von Vermögen verbunden?**

Ein wesentlicher Vorteil der lebzeitigen Übertragung von Vermögen ergibt sich aus dem Umstand, dass die persönlichen Freibeträge, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für die Kinder vorsieht, nach Ablauf von zehn Jahren neu aufleben. Unter Umständen ermöglicht es die lebzeitige Übertragung von Vermögen daher, die Freibeträge mehrfach zu nutzen.

Ein weiterer Vorteil kann sich daraus ergeben, dass ein Nutzungsrecht (z. B. ein Nießbrauchsrecht oder ein Wohnungsrecht), das sich der Schenker vorbehält, steuerlich als „Gegenleistung“ eingeordnet wird. Auf diese Weise wird der zu versteuernde Wert der Schenkung reduziert.

**4. Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Schenker nachträglich pflegebedürftig wird?**

Das Gesetz erlaubt es dem Schenker, eine bereits vorgenommene Schenkung wegen der „Verarmung des Schenkers“ zurückzufordern. Gerät ein Schenker nach vollzogener

Schenkung in die Vermögenslosigkeit und ist er deshalb zur Finanzierung seiner Pflegekosten auf staatliche Leistungen angewiesen, so ist der Staat berechtigt, das beschriebene Rückforderungsrecht auf sich überzuleiten. In der Folge kann das Geschenk zurückgefordert werden. Das Recht zur Rückforderung der Schenkung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Vollzug der Schenkung und dem Eintritt der Bedürftigkeit zehn Jahre verstrichen sind.

#### **5. Sind Schenkungen im Erbfall auszugleichen?**

Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Schenkung, die eines von mehreren Kindern von den Eltern erhalten hat, im Zeitpunkt des Erbfalls auszugleichen ist, zählt zu den umstrittensten Aspekten des Erbrechts. Grundsätzlich hat eine solche Ausgleichung nur dann zu erfolgen, wenn der Zuwendende und spätere Erblasser dies bei der Zuwendung angeordnet hat oder wenn es sich bei der Zuwendung um eine sogenannte Ausstattung handelt.

#### **6. Was ist eine Ausstattung?**

Als Ausstattung im Sinne des Gesetzes gilt, *„was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung, auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung“* von den Eltern zugewandt wird. Grundsätzlich kommen damit alle Zuwendungen als Ausstattung in Betracht, die im Zusammenhang mit der Eheschließung oder in dem Bestreben erfolgen, dem Kind wirtschaftlich „auf eigene Beine zu helfen“.

#### **7. Sind Schenkungen auf den Pflichtteil anzurechnen?**

Auf den Pflichtteil anzurechnen sind Schenkungen grundsätzlich nur dann, wenn dies bei Vornahme der Schenkung angeordnet wurde. Fehlt es an einer entsprechenden Anordnung, kann diese nachträglich nicht einseitig nachgeholt werden. Das beschenkte Kind kann später zusätzlich zu der bereits erhaltenen Schenkung seinen Pflichtteil in voller Höhe einfordern.

#### **8. Was sind Pflichtteilergänzungsansprüche?**

Erhält eines von mehreren Kindern oder ein Dritter eine Schenkung der Eltern, so können den übrigen Kinder im Zeitpunkt des Erbfalls hieraus unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtteilergänzungsansprüche zustehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn zwischen der Schenkung und dem Eintritt des Erbfalls weniger als zehn Jahre vergangen sind. Ob bzw. wann die damit angesprochene Zehn-Jahres-Frist tatsächlich zu laufen begonnen hat und welcher Teil der Schenkung in der Folge noch in die Pflichtteilergänzung einzubeziehen ist, bedarf einer detaillierten Prüfung im Einzelfall.

#### **9. Was sind die Alternativen zur lebzeitigen Übertragung von Vermögen?**

Insbesondere in den Fällen, in denen die lebzeitige Übertragung von Vermögen zur Reduzierung der drohenden Erbschaftsteuer dienen soll, stellt die Gestaltung

steueroptimierter Testamente häufig eine taugliche Alternative zur lebzeitigen Vermögensübertragung dar. Wird ein Testament steuerlich optimal gestaltet, so macht dieses eine lebzeitige Übertragung in vielen Fällen entbehrlich.

#### **10. Lassen sich lebzeitige und letztwillige Verfügungen kombinieren?**

In Konstellationen, in denen die Eltern über ein entsprechend großes Vermögen verfügen oder in Fällen, in denen nur ein Kind vorhanden ist, erscheint es häufig angezeigt, eine lebzeitige Übertragung mit der Errichtung eines steueroptimierten Testaments zu kombinieren. Auf diese Weise lassen sich die steuerlichen Effekte einer lebzeitigen Übertragung mit den Möglichkeiten der Steueroptimierung auf den Todesfall verbinden. Es werden steuerlich ideale Ergebnisse erzielt.

#### **Exkurs: Reform des Bewertungsgesetzes mit dem Jahreswechsel 2022/2023**

Mit dem Jahreswechsel 2022/2023 hat der Gesetzgeber die Bewertung von Immobilien zu schenkungs- bzw. erbschaftsteuerlichen Zwecken reformiert. Ziel des Gesetzgebers war es, eine verkehrswertnähere Bewertung von Immobilien zu erreichen. Hierzu wird der Bewertung nun die geänderte Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) zugrunde gelegt. Dies führt insbesondere im Anwendungsbereich des Sachwert- sowie des Ertragswertverfahrens zu deutlich höheren Werten als zuvor. Es bleibt jedoch in jedem Fall möglich, einen niedrigeren Verkehrswert mithilfe eines Gutachtens nachzuweisen.

## **Immobilien (richtig) weitergeben**

### **10 Fragen zum (richtigen) Weitergeben von Immobilien**

Eine Immobilie stellt für viele Menschen den wichtigsten und gleichzeitig wertvollsten Gegenstand dar, den sie besitzen. Häufig bildet die eigene Immobilie auch einen zentralen Bestandteil der eigenen Altersvorsorge. Außerdem bestehen zu Immobilien vielfach auch emotionale Bindungen, da diese ggf. über ein ganzes Arbeitsleben hinweg erwirtschaftet wurden, oder aber bereits seit längerem der Familie gehören (bspw. das ererbte elterliche Haus).

Vor diesem Hintergrund stehen viele Immobilienbesitzer früher oder später vor der Frage, ob, und wenn ja, wie sie die eigene(n) Immobilie(n) möglichst sinnvoll an die nächste Generation weitergeben können.

Aussagen hierzu lassen sich in der Regel nur mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalles treffen. Gleichwohl gibt es eine Reihe typischer Fragen, die dem im Erbrecht spezialisierten Anwalt immer wieder gestellt werden. Hiervon lauten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne dass die nachfolgenden Antworten eine ausführliche Beratung ersetzen – die wichtigsten:

#### **1. Was ist überhaupt eine Immobilie?**

Das Gesetz knüpft seine Regelungen dem Grunde nach nicht an den Begriff der Immobilie, sondern an den des Grundstücks.

Hierunter versteht das Gesetz einen vermessenen Teil der Erdoberfläche, der mit einer Nummer (sog. Flurstücknummer) versehen ist und im Grundbuch unter dieser Nummer verbucht wurde. Wichtig ist hier, dass zum Grundstück nicht nur der vermessene Teil der Erdoberfläche selbst gehört, sondern auch alles, was mit dem Grundstück fest verbunden ist, also gerade auch ein Haus, welches auf dem Grundstück errichtet wurde. Relevant ist dies deshalb, weil im deutschen Recht Eigentümer eines Hauses immer derjenige ist, dem das Grundstück gehört. Will man herausfinden, wer Eigentümer des Grundstückes ist, muss man den für das Grundstück angelegten Grundbuchauszug einsehen.

Neben dem klassischen Einfamilienhaus sind weitere Beispiele für eine Immobilie eine Eigentumswohnung, ein Bauplatz, aber auch Ackerflächen, Wälder oder Stellplätze.

#### **2. Gibt es bestimmte Arten von Immobilien, bei denen Besonderheiten zu beachten sind?**

Grundsätzlich ist es vor jeder Weitergabe von Immobilien wichtig, die rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten der jeweiligen Immobilie zu erforschen. Hierzu stehen bspw. das Grundbuch, das Liegenschaftskataster, Baupläne, das Altlastenverzeichnis oder aber auch Verträge, mit denen die Immobilie früher schon einmal übertragen wurde, zur Verfügung.

Besondere Vorsicht ist jedoch geboten, wenn es sich bei der betreffenden Immobilie um eine Betriebsimmobilie handelt, also um eine Immobilie, die in irgendeiner Weise

betrieblich genutzt wird. Solche Immobilien sind häufig steuerlich „verstrickt“, werden steuerlich also als sogenanntes Betriebsvermögen geführt. Wird eine solche steuerliche Verstrickung z.B. durch eine Übertragung der Immobilie aufgelöst, könnte dies große ertragsteuerliche Nachteile für den bisherigen Eigentümer haben. Im Falle einer Betriebsimmobilie sollte sich der Eigentümer daher in jedem Fall vor der Übertragung rechtlich und vor allem auch steuerlich beraten lassen. Gleiches gilt auch, wenn es sich bei dem Grundstück um eine landwirtschaftliche Hofstelle oder größere landwirtschaftliche Flächen handelt. Auch hier kann eine steuerliche Verstrickung vorliegen, die eine Übertragung steuerlich nachteilig machen kann. Außerdem ist bei landwirtschaftlichen Grundstücken zu berücksichtigen, dass nach dem sog. Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) ab einer bestimmten Größe der Flächen eine Genehmigung für die Übertragung benötigt wird.

Zunehmend wichtig wird bei Immobilienübertragungen auch der Umstand, dass immer mehr Immobilien in Deutschland über eine Photovoltaikanlage oder eine Solarthermie-Anlage verfügen. Diese sind, abhängig von der Bauweise, nicht zwingend so mit dem restlichen Gebäude verbunden, dass sie als dessen rechtlicher Bestandteil anzusehen sind. Es ist daher bei der Übertragung der Immobilie genau zu prüfen, ob die Photovoltaikanlage mitübertragen werden soll oder nicht, bzw. ob eine Übertragung der Anlage überhaupt möglich ist.

### **3. Wie wird eine Immobilie bewertet? Welche Verfahren stehen zur Ermittlung des Wertes zur Verfügung?**

Ziel der Bewertung einer Immobilie ist die Ermittlung des sog. „Verkehrswertes“. Dieser lässt sich auf verschiedene Arten bestimmen. Einen sicheren Aufschluss über den Wert der Immobilie im Rechtsverkehr gibt zunächst der Verkauf der Immobilie, da hierdurch festgestellt werden kann, welchen Preis der Markt bereit ist, für die Immobilie aufzubringen.

Möchte man den Wert einer Immobilie ermitteln, ohne diese gleich zu veräußern, besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Ein solches Gutachten ist vor allem dann sinnvoll, wenn innerhalb einer Erbengemeinschaft sichergestellt werden soll, dass die Erben, die die Immobilie nicht aus dem Nachlass übernehmen möchten, von demjenigen Erben, der sie übernehmen möchte, in angemessener Höhe „ausgezahlt“ werden. Außerdem kann ein solches Gutachten helfen, von allen Beteiligten als angemessen empfundene Ausgleichszahlungen festzulegen, wenn eines von mehreren Kindern eine Immobilie übernehmen möchte, und die Geschwister durch Geldzahlungen gleichgestellt werden sollen.

Im Rahmen der Schenkung- und Erbschaftsteuer relevant ist außerdem die Bewertung von Immobilien nach dem sog. Bewertungsgesetz. Dieses Gesetz wird vom Finanzamt herangezogen, wenn es um die Bewertung von Immobilien für die Frage geht, ob Schenkung- oder Erbschaftsteuer angefallen ist.

Innerhalb des Bewertungsgesetzes stehen das sog. Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren sowie das Sachwertverfahren als Bewertungsmethoden zur Verfügung.

**4. Wie hat sich die zum Ende des Jahres 2022 erfolgte Änderung des Bewertungsgesetzes ausgewirkt?**

Mit der Änderung des Bewertungsgesetzes zum Ende des Jahres 2022 wurden verschiedene Bewertungsschritte des Sach- und Ertragswertverfahrens an die sog. Immobilienwertermittlungsverordnung angeglichen. Das Vergleichswertverfahren blieb im Wesentlichen unverändert. Die Änderungen im Sach- und Ertragswertverfahren werden dagegen wohl zu deutlich höheren Wertansätzen führen. Der Nachweis eines niedrigeren Wertes durch ein Verkehrswertgutachten bleibt aber möglich.

**5. Gelten für bestimmte Immobilien steuerliche Privilegierungen?**

Ja, es gibt für bestimmte Arten von Immobilien steuerliche Privilegierungen, die sich jeweils unterschiedlich auf die steuerliche Berücksichtigung bzw. den Wertansatz auswirken können.

Zum einen werden zu Wohnzwecken vermietete Immobilien im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer nur mit 90 Prozent des nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Wertes angesetzt.

Zum anderen ist das sog. „Familienheim“ im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer privilegiert. Im Falle der Anwendbarkeit der Regelung bleibt das Familienheim bei der Berechnung der Steuer dem Grunde nach vollständig unberücksichtigt. Hierfür müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Neben dem Vorliegen der Eigenschaft des Familienheims ist vor allem zu beachten, dass bei Übergang des Familienheims von Todes wegen auf den Ehegatten eine Haltefrist von zehn Jahren besteht. Zieht der länger lebende Ehegatte freiwillig vor Fristablauf aus dem Familienheim aus, ist die Immobilie nachzuersteuern. Diese Frist gilt nicht bei der Übertragung unter Ehegatten zu Lebzeiten, sodass hier ein erhebliches Gestaltungspotential besteht, wenn Vermögen zwischen Ehegatten umgeschichtet werden soll.

**6. Wie funktioniert die Weitergabe einer Immobilie von Todes wegen? Was ist hier zu beachten?**

Das deutsche Erbrecht führt zwingend dazu, dass der Nachlass eines Verstorbenen, also auch die Immobilien, einem oder mehreren Erben zufallen. Selbst wenn also kein Testament errichtet wurde, führt die sog. gesetzliche Erbfolge dazu, dass die Immobilien eines Verstorbenen von Todes wegen auf die Erben übergehen. Sind nach der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen zu Erben berufen, entsteht eine Erbengemeinschaft. Diese hat den Nachteil, dass sie oft konfliktanfällig ist, da die Erben sich über den weiteren Umgang mit den Immobilien abstimmen und letztlich einig sein müssen. Sollte es nicht gelingen, eine solche Einigkeit herbeizuführen, hat jeder Miterbe, unabhängig von der Höhe seiner Erbquote, die Möglichkeit die in den Nachlass fallenden Immobilien versteigern zu lassen.

Möchte der Erblasser dies verhindern, sollte er ein Testament errichten, das Regelungen zur Vermeidung dieser Konflikte enthält. So kann er bspw. durch eine sog.



Teilungsanordnung oder ein Vorausvermächtnis regeln, wer die in den Nachlass fallenden Immobilien erhalten soll. Denkbar ist es auch ein bloßes Übernahmerecht für eine bestimmte Person anzuordnen, die dann die Möglichkeit hat, eine oder mehrere Immobilien aus dem Nachlass zu übernehmen. Sollte der Erblasser nicht selbst über die Auseinandersetzung des Nachlasses entscheiden wollen, kann in einem Testament auch eine Person bestimmt werden, die nach dem Ableben des Erblassers die Auseinandersetzung und Abwicklung des Nachlasses übernimmt. Diese bezeichnet man als Testamentsvollstrecker.

**7. In welcher Form hat die Weitergabe der Immobilien von Todes wegen zu erfolgen?**

Möchte ein Erblasser Immobilien von Todes wegen weitergeben, sollte er ein Testament errichten, in dem genau geregelt ist, was mit den Immobilien geschehen soll (vgl. Frage 6). Dieses Testament kann entweder von einem Notar beurkundet oder aber eigenhändig errichtet werden, bspw. wenn es von einem Rechtsanwalt entworfen wurde. Im Falle der eigenhändigen Errichtung ist zu beachten, dass das Testament vollständig handschriftlich geschrieben und am Ende unterschrieben sein muss. Das bloße Unterschreiben eines am Computer vorformulierten Entwurfes genügt dieser Formvorschrift nicht. Außerdem sollten bei der eigenhändigen Errichtung dringend Angaben zu Ort und Datum der Errichtung aufgenommen werden.

**8. Welche Gründe können für die Weitergabe einer Immobilie zu Lebzeiten sprechen?**

Immobilien können nicht nur von Todes wegen (also durch Erbgang) übertragen werden, sondern auch bereits zu Lebzeiten des Eigentümers. In rechtlicher Hinsicht können solche Übertragungen insbesondere eine Schenkung, einen Kauf oder auch eine Mischung aus Schenkung und Kauf darstellen, wenn der Übernehmer der Immobilie eine teilweise Gegenleistung zu erbringen hat.

Für die Übertragung einer Immobilie zu Lebzeiten können unterschiedliche Gründe sprechen. So werden bspw. viele Menschen von der Sorge umgetrieben, dass immer höher werdende Pflegekosten dazu führen könnten, dass die eigenhändig erwirtschaftete Immobilie am Ende für die Bezahlung der Pflegekosten verwertet werden muss. Hier erscheint eine rechtzeitige Übertragung auf die Kinder attraktiver. Außerdem kann auch der Wunsch der Kinder, die Immobilie allein oder gemeinsam mit den Eltern zu nutzen, dafür sprechen, die Immobilie bereits zu Lebzeiten auf die Kinder zu übertragen. Auch die Sorge vor dem späteren Anfall von Erbschaftsteuer und der Wunsch nach Ausnutzung entsprechender Freibeträge kann zu einer lebzeitigen Übertragung einer Immobilie motivieren. Schließlich bietet die lebzeitige Übertragung von Immobilien die Möglichkeit, Vermögen geplant und kontrolliert weiterzugeben, und die Weitergabe nicht dem Zufall zu überlassen.

Ob diese Gründe letztlich einschlägig sind, kann stets nur im Einzelfall beantwortet werden und sollte in jedem Fall im Rahmen einer ausführlichen Beratung ermittelt werden.

**9. Müssen bei der Übertragung von Immobilien zu Lebzeiten Formvorschriften beachtet werden?**

Ja, da es sich bei Immobilien um Grundstücke im Sinne des Gesetzes handelt. Für Verträge, durch die sich eine Partei verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, schreibt das Gesetz die notarielle Beurkundung vor. Für eine lebzeitige Übertragung von Immobilien ist also zwingend ein Notar erforderlich.

**10. Wie kann bei einer Übertragung einer Immobilie zu Lebzeiten sichergestellt werden, dass die bisherigen Eigentümer abgesichert sind?**

Bei der Übertragung von Immobilien zu Lebzeiten (bspw. von den Eltern auf die Kinder) ist zu bedenken, dass die bisherigen Eigentümer der Immobilie mit der Übertragung ihr Eigentum aus der Hand geben. Dies kann ein erhebliches Risiko für die die bisherigen Eigentümer bedeuten, da die Immobilie anschließend dem Grunde nach nicht mehr als Wohnraum für den bisherigen Eigentümer zur Verfügung steht, und auch etwaige Mieterträge nach der Übertragung dem neuen Eigentümer und nicht mehr dem bisherigen Eigentümer zustehen. Außerdem können etwaige Gläubiger des neuen Eigentümers auf die Immobilie zugreifen und diese verwerten, oder aber es besteht die Gefahr, dass der neue Eigentümer vor dem bisherigen Eigentümer verstirbt, und die Immobilie aufgrund eines Testaments an Personen weitervererbt wird, die dem bisherigen Eigentümer nicht genehm ist.

All diese Risiken lassen sich durch Gestaltungen in dem entsprechenden notariell beurkundeten Vertrag absichern.

So kann z.B. geregelt werden, dass der bisherige Eigentümer die Immobilie weaternutzen darf, auch wenn er nicht mehr Eigentümer ist, bzw. dass ihm weiterhin die Mieterträge zufließen sollen. Man spricht in diesem Fall von einem Nutzungsrecht, das sich der bisherige Eigentümer vorbehält. Im konkreten Fall könnte ein solches Nutzungsrecht insbesondere in Form eines sog. Nießbrauchs vereinbart werden.

Für den Fall der Insolvenz oder des Vorversterbens des neuen Eigentümers können sog. Rückforderungsrechte vorbehalten werden. Diese sorgen dafür, dass der bisherige Eigentümer die Immobilie im Falle der Insolvenz bzw. des Vorversterbens des neuen Eigentümers die Immobilie zurückverlangen kann, und diese damit nicht verloren geht. Rückforderungsrechte können selbstverständlich auch noch für weitere Fälle vereinbart werden, wie bspw. den Fall der Scheidung des neuen Eigentümers.

## Was tun im Erbfall? Die 10 wichtigsten Fragen nach dem Trauerfall

### 1. Wer ist im Zweifel für die Beerdigung zuständig?

Stellt sich in der Praxis tatsächlich einmal die Frage, wer die Beerdigung zu organisieren hat, richtet sich die Antwort nach den Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Sie regeln, wer aus öffentlich-rechtlicher Sicht für die Beerdigung zuständig ist. In Baden-Württemberg sind dies die Angehörigen in folgender Reihenfolge: (1.) Ehegatte, (2.) volljährige Kinder, (3.) Eltern, (4.) Großeltern, (5.) volljährige Geschwister und zuletzt schließlich (6.) Enkelkinder.

### 2. Wer hat die Beerdigungskosten zu tragen, insbesondere wenn der Nachlass überschuldet ist?

Beerdigungskosten sind als Nachlassverbindlichkeiten von den Erben zu tragen. Ist der Nachlass aber überschuldet und schlagen deshalb z.B. alle Erben aus, ergibt sich die Kostentragungspflicht wiederum aus den Bestattungsgesetzen der Länder (zur Reihenfolge der Kostenschulder vgl. Ziff. 1).

### 3. Was ist zu tun, wenn ich mich im Besitz eines Testaments befinde?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verpflichtet dazu, Testamente beim Nachlassgericht abzugeben. Die Ablieferungspflicht reicht sehr weit. Sie erfasst sämtliche Dokumente, die möglicherweise ein Testament sein können (unabhängig von ihrer Bezeichnung, ihrem Erscheinungsbild etc.). Nachlassgerichte sind in Baden-Württemberg seit der Notariatsreform im Jahr 2018 nicht mehr die Notariate, sondern die Amtsgerichte. Wird ein Testament nicht abgegeben, kann das strafbar sein ("Urkundenunterdrückung").

### 4. Muss ich die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären?

Nein, eine ausdrückliche Annahme ist nicht zwingend erforderlich, aber möglich. Das deutsche Erbrecht sieht vor, dass das Vermögen des Verstorbenen mit seinem Tod von selbst zunächst auf den Erben übergeht und er innerhalb einer bestimmten Frist von der Erbschaft durch Ausschlagung befreien kann. Verstreicht die Ausschlagungsfrist, führt das automatisch zur Annahme, auch ohne Annahmeerklärung. Das gleiche gilt, wenn der Erbe die Erbschaft durch sein bloßes Verhalten angenommen hat, z.B. wenn er während der Ausschlagungsfrist Nachlassgegenstände veräußert.

### 5. Wie lange kann ich eine Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagungsfrist beträgt normalerweise sechs Wochen und in Ausnahmefällen sechs Monate. Ist ein Testament vorhanden, beginnt die Ausschlagungsfrist mit der Kenntnis vom Todesfall und - vereinfacht gesagt - dem Inhalt des Testaments, jedoch nicht vor Bekanntgabe durch das Nachlassgericht. Ist die Frist verstrichen oder wurde die Annahme der Erbschaft erklärt, kann die Erbschaft nicht mehr ausgeschlagen werden. Allenfalls kann die Annahme angefochten werden.

**6. Wie und wo kann ich die Erbschaft ausschlagen?**

Die Ausschlagungserklärung ist zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem örtlich zuständigen Nachlassgericht zu erklären. Alternativ hierzu kann die Ausschlagungserklärung auch gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat.

**7. Wird ein zum Nachlass gehörendes Grundstück automatisch auf die Erben umgeschrieben?**

Nein, die Umschreibung erfolgt nur auf Antrag. Innerhalb von zwei Jahren ist sie kostenfrei. Grunderwerbsteuer fällt nicht an.

**8. Werde ich als Ehegatte des Verstorbenen automatisch Alleinerbe?**

Nein, keineswegs zwingend – liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, richtet sich die Frage, wer mit welcher Quote erbt, nach dem Gesetz. Man spricht von „gesetzlicher Erbfolge“. In diesen Fällen wird der Ehegatte nur dann Alleinerbe, wenn es (1.) keine Kinder oder Enkel, (2.) keine Eltern, Geschwister oder Neffen/Nichten sowie (3.) keine Großeltern (mehr) gibt. Anderenfalls werden der Ehegatte und die Verwandten des Erblassers jeweils Miterben und bilden eine Erbengemeinschaft.

**9. Welche Rechte und Pflichten treffen mich als Mitglied einer Erbengemeinschaft? Stehen mir als Ehegatten des Verstorbenen Sonderrechte zu?**

Hinterlässt der Verstorbene mehrere Erben, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachlass gemeinschaftlich zu verwalten und entsprechend den Anordnungen des Verstorbenen (soweit vorhanden) auseinander zu setzen. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Miterben hängen stark von der Art der vorzunehmenden Handlung und der Zusammensetzung des Nachlasses ab. Ganz allgemein gilt aber: Dem länger lebenden Ehegatten stehen nur dann Sonderrechte zu, wenn der Erblasser dies ausdrücklich angeordnet hat.

**10. Zahlt eine Bank ohne Weiteres die Beerdigungskosten etc. vom Nachlasskonto?**

Soweit der Erblasser und der länger lebende Ehegatten ein Gemeinschaftskonto oder -depot mit Einzelverfügungsberechtigung unterhielten, kann der länger Lebende ohne Weiteres auf das Konto bzw. Depot zugreifen. Ebenso verhält es sich, wenn der Ehegatte oder ein sonstiger Angehöriger über eine (Bank-)Vollmacht für den Todesfall oder über den Todesfall hinaus verfügt. Soweit das nicht der Fall ist, verlangen Banken zur Legitimation des Erben regelmäßig die Vorlage des Erbscheins oder des Nachlasseröffnungsprotokolls in Kombination mit dem Testament/Erbvertrag. Unabhängig hiervon sind Banken in aller Regel bereit, die Beerdigungskosten über die Konten des Verstorbenen zu begleichen. Erforderlich hierfür ist regelmäßig lediglich, dass die Rechnungen im Original vorgelegt werden.

## Der minderjährige Erbe

### 10 Fragen zur juristischen Risikovorsorge für junge Familien

**1. Wer entscheidet über die Ausschlagung des Erbes eines minderjährigen Kindes?**

Grundsätzlich umfasst das elterliche Sorgerecht auch die Vertretung des Kindes in erbrechtlichen Angelegenheiten. Möchten die Eltern jedoch ein Erbe für das minderjährige Kind ausschlagen, so bedarf diese Entscheidung der Genehmigung durch das Familiengericht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das betreffende Erbe dem Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils zugefallen ist. In diesem Fall bedarf die Ausschlagung für das Kind keiner Genehmigung.

**2. Ist ein minderjähriges Kind am Erbe nach einem verstorbenen Elternteil beteiligt?**

Die Erbberechtigung eines Kindes ist unabhängig von seinem Lebensalter. Sogar das gezeugte, aber noch nicht geborene Kind ist bereits erbberechtigt. Haben die Eltern kein Testament errichtet, so wird das minderjährige Kind beim Versterben eines Elternteils zwingend Miterbe und damit Teil einer Erbengemeinschaft.

**3. Von wem wird das minderjährige Kind nach dem Versterben eines Elternteils vertreten?**

Verstirbt ein Elternteil, so steht das Sorgerecht grundsätzlich alleine dem verbliebenen Elternteil zu. Die Vertretung durch den längerlebenden Elternteil ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn es um Rechtsgeschäfte geht, die zugleich den längerlebenden Elternteil oder etwaige Geschwister betreffen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Entscheidungen innerhalb der mit dem Versterbenden des ersten Elternteils entstandenen Erbengemeinschaft zu treffen sind. Die Bestellung eines familienfremden Ergänzungspflegers wird in diesem Fall unumgänglich.

**4. Steht dem minderjährigen Kind ein Pflichtteilsanspruch zu?**

Möchten Eltern das oben beschriebene Szenario vermeiden, so errichten sie ein Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. In diesem Fall steht den Kindern – unabhängig von ihrem Lebensalter – ein Pflichtteilsanspruch zu. Dieser entspricht der Höhe nach der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils.

**5. Wer entscheidet über die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs?**

Der Pflichtteilsanspruch muss nicht geltend gemacht werden. Sind die Kinder volljährig, so treffen sie selbst die Entscheidung über die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs. Sind sie noch minderjährig, so liegt die Entscheidungsbefugnis grundsätzlich beim längerlebenden Elternteil. Ein Ergänzungspfleger wird nur dann bestellt, wenn zu befürchten steht, dass der Pflichtteilsanspruch, dessen Verjährung bis zum 21. Lebensjahr des Kindes gehemmt ist, durch das Verhalten des längerlebenden Elternteils gefährdet wird.

**6. Welche steuerlichen Auswirkungen hat die gegenseitige Alleinerbeinsetzung der Eltern?**

Durch die gegenseitige Alleinerbeinsetzung der Eltern bleiben die Freibeträge ungenutzt, die das Erbschaftsteuergesetz den Kindern zugesteht (400.000,00 EUR pro Kind). Abhängig von dem Umfang des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens sowie der Anzahl der Kinder, kann dies zu enormen Steuernachteilen führen. Durch eine entsprechende Gestaltung des Testaments lassen sich diese Nachteile jedoch vollständig vermeiden.

**7. Wer vertritt das minderjährige Kind, wenn beide Elternteile verstorben sind?**

Sind beide Elternteile verstorben, so wird ein Vormund für das minderjährige Kind bestellt. Eltern sind berechtigt, die Person des Vormunds im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrages zu benennen. Die abschließende Entscheidung über die Einsetzung des Vormundes trifft jedoch das Familiengericht.

**8. Was geschieht, wenn das Kind sein achtzehntes Lebensjahr vollendet?**

Mit Erreichen der Volljährigkeit erhält der ehemals minderjährige Erbe das Recht zur freien Verfügung über das ihm hinterlassene Vermögen. Das Gesetz sieht weder im Hinblick auf den Umfang des Vermögens, noch im Hinblick auf die Verwendung der hinterlassenen Werte Beschränkungen vor.

**9. Wie kann man das achtzehnjährige Kind „vor sich selbst schützen“?**

Möchte man sicherstellen, dass das Kind erst dann freien Zugriff auf das hinterlassene Vermögen erhält, wenn es ein Alter erreicht hat, in dem davon ausgegangen werden kann, dass das Kind zu einem verantwortungsvollen Umgang auch mit größeren Summen in der Lage ist, so sollte man Testamentsvollstreckung anordnen. Hierbei wird es dem Testamentsvollstrecker zur Aufgabe gemacht, das Erbe bis zum Beispiel zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes zu verwalten. Während der Phase der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker darf das hinterlassene Vermögen ausschließlich so eingesetzt werden, wie es die Eltern im Testament vorgegeben haben.

**10. Wer kontrolliert den Testamentsvollstrecker?**

Solange der Erbe noch minderjährig ist, obliegt die Kontrolle des Testamentsvollstreckers dem Vormund. Der Testamentsvollstrecker hat jährlich Rechnung über die von ihm verwalteten Beträge zu legen. Wird der Erbe volljährig, so geht das Recht zur Kontrolle des Testamentsvollstreckers auf ihn über.

## **Pflichtteil – Vermächtnis - Erbenstreit**

### **10 Fragen zu besonders konfliktanfälligen Aspekten des Erbrechts**

#### **1. Was versteht man unter der gesetzlichen Erbfolge?**

Das deutsche Recht sieht vor, dass mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (den oder die Erben) übergeht. Wurde kein Testament errichtet, so bestimmt sich die beschriebene Erbfolge nach den vom Gesetz vorgegebenen Grundsätzen (gesetzliche Erbfolge). War der Verstorbene beispielsweise im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet und hatte er zwei Kinder, so wird er im Wege der gesetzlichen Erbfolge zu  $\frac{1}{2}$  von seinem Ehegatten und zu je  $\frac{1}{4}$  von seinen beiden Kindern beerbt.

#### **2. Weshalb bietet die gesetzliche Erbfolge besonders viel Konfliktpotential?**

Die gesetzliche Erbfolge führt in der weit überwiegenden Zahl der Fälle dazu, dass mehrere Personen erben (vgl. das Beispiel in Ziffer 1). Es entsteht eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass muss von sämtlichen Miterben gemeinschaftlich verwaltet werden. Gelingt es nicht, in sämtlichen Einzelfragen Einigkeit zwischen den Miterben zu erzielen, droht ein Erbenstreit. Dieser endet häufig mit der Teilungsversteigerung von Immobilien.

#### **3. Was ist ein Pflichtteilsanspruch?**

Das deutsche Erbrecht sieht eine Mindestbeteiligung für die engsten Angehörigen vor, den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder und – sofern keine Kinder vorhanden sind – die Eltern des Verstorbenen.

#### **4. Wie ermittelt sich die Höhe des Pflichtteils?**

Die Pflichtteilsquote entspricht stets der Hälfte der in der gesetzlichen Erbfolge für den Pflichtteilsberechtigten vorgesehenen Erbquote. Um die konkrete Höhe des Pflichtteils zu ermitteln, ist es erforderlich, sämtliche Nachlassgegenstände zu bewerten. Verbindlichkeiten sind in Abzug zu bringen. Anschließend ist die Pflichtteilsquote auf die so ermittelte Summe in Ansatz zu bringen.

#### **5. Was verbirgt sich hinter dem Begriff der Pflichtteilsergänzung?**

Neben dem ordentlichen Pflichtteil (vgl. oben) steht dem Pflichtteilsberechtigten auch ein sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Dieser bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche Schenkungen, die der Verstorbene im Laufe seiner zehn letzten Lebensjahre vorgenommen hat. Zur Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs sieht das Gesetz ein Abschmelzungsprinzip vor. Schenkungen, die innerhalb des ersten Jahres vor Eintritt des Erbfalls vorgenommen wurden, sind mit ihrem vollen Umfang in die Berechnung einzustellen. Mit jedem weiteren vollen Jahr, das zwischen der Schenkung und dem Eintritt des Erbfalls verstrichen ist, wird der im Rahmen der Pflichtteilsergänzung zu berücksichtigende Wert um ein Zehntel reduziert. Die so

ermittelten Zuwendungen werden fiktiv zum Nachlass hinzuaddiert. Anschließend ist die Pflichtteilsquote auf den so gebildeten fiktiven Nachlass in Ansatz zu bringen.

**6. Was ist ein Vermächtnis?**

Bei einem Vermächtnis handelt es sich um eine Regelung im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrags, durch die der Testierende einen bestimmten Gegenstand, einen bestimmten Betrag etc. einer Person zuordnet, die von der Person des/der Erben abweichen kann (nicht muss). Durch die Vermächtnisanordnung wird für die betreffende Person ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den/die Erben auf Herausgabe des Vermachten begründet.

**7. Was gilt, wenn der Vermächtnisgegenstand bei Eintritt des Erbfalls nicht mehr im Nachlass vorhanden ist?**

Grundsätzlich ist ein angeordnetes Vermächtnis unwirksam, wenn der vermachte Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht (mehr) zum Nachlass gehört. Im Einzelfall kann sich jedoch Abweichendes ergeben.

**8. Was gilt, wenn mehrere Testamente errichtet wurden?**

Grundsätzlich geht das deutsche Erbrecht davon aus, dass ein jüngeres Testament ein älteres Testament verdrängt, soweit es mit diesem inhaltlich in Widerspruch steht. Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn das ältere Testament von Ehegatten gemeinschaftlich errichtet wurde. Wird in einer solchen Konstellation nach dem Versterben eines Ehegatten vom Überlebenden ein weiteres Testament errichtet, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob bzw. inwieweit der Überlebende an die älteren Anordnungen gebunden war, die er gemeinsam mit seinem verstorbenen Ehegatten errichtet hat.

**9. Sind Schenkungen im Erbfall auszugleichen?**

Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Schenkung, die eines von mehreren Kindern von den Eltern erhalten hat, im Zeitpunkt des Erbfalls auszugleichen ist, zählt zu den umstrittensten Aspekten des Erbrechts. Grundsätzlich hat eine solche Ausgleichung nur dann zu erfolgen, wenn der Zuwendende und spätere Erblasser dies bei der Zuwendung angeordnet hat oder wenn es sich bei der Zuwendung um eine sogenannte Ausstattung handelt.

**10. Sind Schenkungen auf den Pflichtteil anzurechnen?**

Auf den Pflichtteil anzurechnen sind Schenkungen grundsätzlich nur dann, wenn dies bei Vornahme der Schenkung ausdrücklich angeordnet wurde. Fehlt es an einer entsprechenden Anordnung, kann diese nachträglich nicht einseitig nachgeholt werden. Das beschenkte Kind kann später zusätzlich zu der bereits erhaltenen Schenkung seinen Pflichtteil in voller Höhe einfordern.



## Häufig gestellte Fragen rund um die Beratung im Bereich des Erbrechts

Im Anschluss an unsere Vorträge kommen viele unserer Zuhörer zu der zutreffenden Einschätzung, dass sich auch in ihrer konkreten Lebenssituation die von uns angesprochenen erbrechtlichen Fragen stellen. Außerdem erkennen unsere Zuhörer dann meistens, dass es für den juristischen Laien in aller Regel nicht möglich ist, sämtliche Risiken und Fallstricke, aber auch die Gestaltungsmöglichkeiten einer bestimmten Fall- bzw. Familienkonstellation zu überblicken, und dass es daher sinnvoll sein könnte, sich zu den im konkreten Fall relevanten erbrechtlichen und ggf. erbschaftsteuerlichen Fragen fachmännisch beraten zu lassen.

Da die allermeisten unserer Zuhörer (erfreulicherweise) bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berührungspunkte mit Rechtsanwälten hatten, und den Notar allenfalls vom Kauf der eigenen Immobilie kennen, stellen sich für sie im Zusammenhang mit der Beratung im Bereich des Erbrechts viele Fragen, die nachfolgend beantwortet werden sollen:

### 1. Wer ist der richtige Berater im Bereich des Erbrechts?

Dem Grunde nach stehen dem Ratsuchenden im Bereich des Erbrechts drei verschiedene Berater zur Verfügung: der (ggf. bereits vorhandene) Steuerberater, der Notar und der Rechtsanwalt.

Der Steuerberater ist oft die erste Anlaufstelle, wenn es um eine allgemeine Auskunft zu rechtlichen Fragen geht. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Der Steuerberater ist oft schon seit langer Zeit mit der Erstellung von (Einkommen-) Steuererklärungen beauftragt, und kümmert sich auch sonst um die steuerlichen Angelegenheiten der Familie. Er kennt daher die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familie in aller Regel bestens. Allerdings ist bei Fragen in erbrechtlichen Angelegenheiten Vorsicht geboten. Oft beschäftigen sich Steuerberater nämlich vor allem mit ertragsteuerlichen bzw. einkommensteuerlichen Fragen, und sind daher mit den Fallstricken des Erbschaftsteuerrechts wenig oder gar nicht vertraut. Außerdem ist es Steuerberatern kraft Gesetzes nicht gestattet, Rechtsberatungen durchzuführen. Zu den eigentlichen erbrechtlichen Fragen wie bspw. Anrechnung und Ausgleich, Pflichtteil oder den Gestaltungsfragen eines Testaments darf ein Steuerberater also gerade nicht beraten. Die rechtliche Beratung ist vielmehr von Gesetzes wegen den Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten. Es ist daher bspw. dringend davon abzuraten, ein Testament zu errichten, welches allein von einem Steuerberater entworfen wurde.

Als weitere Anlaufstelle für die Beratung in erbrechtlichen Fragen kommt der Notar in Betracht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Notar als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und anderen Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege bestellt. Notare beschäftigen sich aufgrund dieses Zuschnitts ihres Amtes mit den Rechtsgebieten des Gesellschaftsrechts, des Immobilienrechts, des Familienrechts, aber auch des Erbrechts, und sollen auf diesen Gebieten über die bloße Beurkundungstätigkeit hinaus auch rechtsberatend tätig werden. Notare werden beispielsweise zwingend benötigt, wenn es um die Übertragung eines Grundstücks geht, da das Gesetz für den

entsprechenden Grundstücksübertragungsvertrag die Form der notariellen Beurkundung vorsieht.

Was vielen jedoch nicht bekannt ist: Notare sollen zwar kraft ihres gesetzlichen Auftrages *rechtsberatend* tätig werden. Von diesem Auftrag nicht umfasst ist jedoch gerade das wichtige Gebiet des Steuerrechts. Notare beraten dementsprechend also gerade nicht steuerlich. Fertigt also der Notar bspw. den Entwurf eines Testaments oder eines Vertrags zur Übergabe einer Immobilie, so wird er die Auftraggeber für die steuerliche Prüfung des Testaments in jedem Fall an einen weiteren Berater verweisen, der die steuerliche Prüfung des Entwurfs übernimmt, also einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, der sich im Bereich des Erbschaftsteuerrechts auskennt. In diesem Fall erweist es sich dann oft als einfacher und auch kostengünstiger, wenn der Notar von vornherein von einem steuerlich *und* rechtlich versierten Berater (also dem Rechtsanwalt) beauftragt wird, da dann meist bereits der erste Entwurf eines Vertrages oder Testaments ohne größere Änderungen beurkundet werden kann, und nicht anschließend noch durch umfangreiche Änderungen weitere Kosten verursacht werden. Außerdem gilt es zu beachten, dass mit der Notariatsreform im Jahr 2018 die Anzahl der für einen Amtsbezirk zuständigen Notare deutlich verringert wurde. Außerdem sind die Notare seither keine klassischen Beamten mehr, sondern sind freiberuflich tätig. Sie können und müssen also die Art und Weise der Erledigung ihrer Geschäfte selbstständig bestimmen. Dies hat zur Folge, dass die Notare zur Bewältigung des oft hohen Arbeitsanfalls in aller Regel einen größeren Stab an nicht-juristischen Angestellten beschäftigen, der für die Aufnahme des jeweiligen Sachverhalts und die Anfertigung der Entwürfe zuständig ist. Die Tätigkeit des Notars kann sich dann ggf. allein auf die Durchführung des eigentlichen Beurkundungstermins beschränken. Eine Beratung im Vorfeld durch den Notar selbst kann regelmäßig nicht geleistet werden und unterbleibt daher.

Im Gegensatz hierzu haben Rechtsanwälte die Möglichkeit, Ihre Arbeitsauslastung selbstbestimmter zu steuern, da sie nicht von Gesetzes wegen verpflichtet sind, sämtliche Mandate anzunehmen, die ihnen angetragen werden. Außerdem lässt sich der Arbeitsanfall in größeren Kanzleien (bei VOELKER sind derzeit acht Rechtsanwälte allein im Bereich des Erbrechts tätig) in aller Regel besser durch die Verteilung auf verschiedene Sachbearbeiter ausgleichen. Hierdurch ist gewährleistet, dass sich der jeweilige Rechtsanwalt die für eine gründliche Bearbeitung des Mandates erforderliche Zeit nehmen kann. Das Mandat wird dann auch von dem Rechtsanwalt selbst und nicht von nicht-juristischen Angestellten bearbeitet. Des Weiteren hat eine Beratung bei einem entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt den Vorteil, dass dieser im Gegensatz zum Notar auch zu sämtlichen Fragen des Erbschaftsteuerrechts berät. Es ist daher meist nicht notwendig, darüber hinaus noch einen Steuerberater zu beauftragen. Sollten doch einmal der Blick eines Steuerberaters benötigt werden – z.B. in Fragen der Bewertung zu steuerlichen Zwecken –, besteht im Falle unserer Kanzlei die Möglichkeit, die hausinterne Steuerabteilung hinzuzuziehen, die sich insbesondere mit erbschaftsteuerlichen Bewertungsfragen bestens auskennt. Da Rechtsanwälte im Gegensatz zum Notar, der eine pauschale Gebühr auf Basis des Gegenstandswertes verlangen muss, ihre Gebühren frei wählen können, haben sie außerdem die Möglichkeit, sich orientiert an Ihrem individuellen Zeitbedarf um Ihr Anliegen zu kümmern. Die Vergütung des Rechtsanwalts kann sich dann an dem jeweiligen konkreten Zeitbedarf orientieren, was gewährleistet, dass Ihr Auftrag gründlich und mit

der gebotenen Tiefe bearbeitet wird. Zugleich wird sichergestellt, dass nicht unangemessen hohe Gebühren für einen Vorgang anfallen, der zwar einen hohen Gegenstandswert aufweist, der in der Sache aber nicht weiter kompliziert ist.

## **2. Wie läuft eine Beratung beim Rechtsanwalt ab?**

In aller Regel beginnt die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten damit, dass Sie sich telefonisch mit uns in Verbindung setzen. Bei diesem ersten telefonischen Gespräch besprechen wir grundlegend mit Ihnen, mit welchem Themenkreis sich Ihre Beratungsanfrage überhaupt beschäftigt. Sollte es erforderlich sein, teilen wir Ihnen an dieser Stelle auch bereits mit, welche Unterlagen Sie uns vorab zukommen lassen möchten, damit wir diese schon einmal sichten können. Außerdem vereinbaren wir einen konkreten Termin für ein umfassendes erstes Beratungsgespräch.

Das erste Beratungsgespräch findet in aller Regel persönlich an einem unserer Kanzleistandorte in Reutlingen, Balingen oder Stuttgart statt. Sollte dies gewünscht sein, kann das erste Beratungsgespräch aber selbstverständlich auch digital, telefonisch, oder bei Bedarf bei Ihnen zuhause durchgeführt werden.

Das erste Beratungsgespräch nimmt eine zentrale Rolle innerhalb der erbrechtlichen Beratung ein. Hier berichten Sie uns detailliert, welcher Sachverhalt Ihrer Angelegenheit zu Grunde zu legen ist, also vor allem wie sich Ihre familiäre und ggf. auch Ihre Vermögenssituation darstellt, bzw. die Zusammensetzung eines Nachlasses, den es auseinanderzusetzen gilt. Diese Sachverhaltsschilderung versuchen wir durch gezielte Rückfragen bestmöglich zu vervollständigen. Ggf. bitten wir sie auch, uns im Anschluss an das Gespräch weitere Unterlagen zukommen zu lassen. Anschließend entwickeln wir aus Ihren Schilderungen und Vorstellungen gemeinsam mit Ihnen konkrete Gestaltungsvorschläge, bspw. für den Aufbau eines zu errichtenden Testaments, die wesentlichen Inhalte eines Vertrages zur Übertragung einer Immobilie oder aber auch zum weiteren Vorgehen in einer streitigen Nachlassauseinandersetzung. In der Regel ist für das erste Beratungsgespräch ein Zeitbedarf von anderthalb bis zwei Stunden einzuplanen.

Da die von uns entwickelten Gestaltungsvorschläge angesichts der Vielschichtigkeit des gesamten Gebiets des Erbrechts durchaus komplex ausfallen können, erhalten Sie von uns im Anschluss an das erste Gespräch eine detaillierte Zusammenfassung der Inhalte unseres Gesprächs und unserer Gestaltungsvorschläge in Form einer Aktennotiz. Außerdem unterbreiten wir Ihnen in aller Regel gemeinsam mit dieser Aktennotiz einen Vorschlag zur Höhe unserer Vergütung für den Fall, dass Sie sich dazu entschließen, uns zu beauftragen.

Sofern Sie sich im Anschluss an die Übermittlung unserer Zusammenfassung dazu entschließen, uns mit der Umsetzung der unterbreiteten Gestaltungsvorschläge zu beauftragen, setzen wir diese anschließend gemeinsam mit Ihnen Schritt für Schritt um.

Sollten Sie uns beispielsweise mit der Gestaltung eines Testaments beauftragt haben, fertigen wir im Anschluss an das erste Beratungsgespräch und Ihren Auftrag einen ersten Entwurf des Testaments auf Basis der im ersten Gespräch entwickelten Vorschläge. Diesen Entwurf gehen wir anschließend in einer weiteren Besprechung

gemeinsam mit Ihnen durch, bis das Testament vollständig Ihrer Vorstellung entspricht. Da wir Ihnen das Testament vollständig und wörtlich vorformulieren, ist dann auch sichergestellt, dass das Testament auf Basis der von uns entwickelten Klauseln rechtssicher und juristisch sauber formuliert ist. Anschließend können Sie das Testament durch Abschreiben unseres Entwurfes eigenhändig errichten, sodass dieses in jedem Fall formwirksam ist. Außerdem lassen Sie uns eine Kopie des Testaments für einen Abgleich mit unserem Entwurf zukommen, damit wir sicherstellen können, dass Ihnen bei der eigenhändigen Errichtung keine Fehler unterlaufen sind. Nach unserer Gegenprüfung und ggf. einer kleinen Korrektur kann das Testament dann in die amtliche Verwahrung bei dem zuständigen Amtsgericht gegeben werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass das Testament nicht „verloren geht“. Zudem wird das Amtsgericht vom jeweiligen Standesamt über einen etwaigen Todesfall benachrichtigt, sodass das Testament „automatisch“ eröffnet werden kann, wenn es zu diesem Ernstfall kommt.

Sollten Sie uns mit der Begleitung bei der Übergabe einer Immobilie bspw. auf die Kinder beauftragt haben, wenden wir uns im Anschluss an das erste Gespräch an einen Notar Ihrer Wahl und bitten um Erstellung eines ersten Vertragsentwurfes. Hierbei geben wir dem Notar dann auch bspw. genau vor, welche Inhalte der Vertrag insbesondere aus steuerlicher Sicht haben sollte, damit später möglichst keine Änderungen erforderlich werden. Auch diesen Vertragsentwurf gehen wir dann anschließend in einer weiteren Besprechung nochmals detailliert mit Ihnen durch, damit er möglichst genau auf Ihre Vorstellungen und Bedürfnisse zugeschnitten ist. Sollte sich hier noch einmal Änderungsbedarf ergeben, teilen wir unsere Änderungswünsche dem Notar meist wortgenau mit. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie sichergehen können, dass anschließend auch tatsächlich die abstimmt Formulierungen in den Notarvertrag aufgenommen werden. Außerdem wurde so der Vertragsentwurf in jedem Fall juristisch geprüft, auch wenn er ggf. zunächst nicht vom Notar, sondern von nicht juristischem Personal erstellt wurde.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, dass wir für die Wahl des Notars eine Empfehlung geben, oder einen der Notare beauftragen, mit denen wir regelmäßig und erfolgreich zusammenarbeiten.

### **3. Mit welchen Kosten ist zu rechnen, wenn man eine anwaltliche Beratung im Erbrecht in Anspruch nimmt?**

Die Kosten einer anwaltlichen Beratung richten sich grds. nach dem sog. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieses enthält alle wesentlichen Regelungen zur Gestaltung der Gebühren der Rechtsanwälte.

Wichtig ist hier vor allem die Regelung über die sog. „Erstberatungsgebühr“. Diese Regelung besagt, dass die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt nicht mehr als 190,00 EUR zzgl. MwSt. betragen darf, wenn es sich bei dem Mandanten um einen Verbraucher handelt und im Anschluss an das Gespräch keine weitere Beauftragung erfolgt. Wird der Rechtsanwalt über das bloße Gespräch hinaus weiter tätig, fallen hierfür nach den Vorschriften des Gesetzes weitere Gebühren an.

Wir handhaben diese Regelung so, dass Sie in jedem Fall ein umfassendes erstes Beratungsgespräch erhalten, unabhängig davon, ob später eine Beauftragung erfolgt oder nicht. Auf die Dauer des Gespräches kommt es hierbei nicht an, es findet also keine zeitliche Begrenzung statt. Außerdem erhalten Sie von uns in jedem Fall die vorstehend beschriebene Zusammenfassung des Gespräches mit sämtlichen Gestaltungsvorschlägen für Ihren konkreten Fall.

Des Weiteren unterbreiten wir Ihnen auf Basis des ersten Gespräches und der hierüber gefertigten Aktennotiz einen Kostenvoranschlag für die von Ihnen gewünschten Maßnahmen.

Da sich im Falle eines Testaments diese Kosten in aller Regel gut kalkulieren lassen, können wir Ihnen hier sogar meist eine Pauschalvergütung vorschlagen. Sie wissen also im Anschluss an unseren Vorschlag genau, welche Kosten auf Sie zukommen. Außerdem bieten wir Ihnen in diesem Fall zusätzlich noch an, Ihnen im Rahmen der Pauschalvergütung aktuelle Entwürfe von Generalvollmachten und Patientenverfügungen zur Verfügung zu stellen. Diese wären nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an sich separat zu vergüten. Nachdem diese Dokumente jedoch aus unserer Sicht zu einer vollständigen „juristischen Risikoversorge“ gehören, möchten wir Ihnen diese gerne, gewissermaßen als „Paket“, zusammen mit Ihrem Testament anbieten, ohne dass hierdurch gesonderte Kosten für Sie entstehen.

Sollten Sie im Anschluss an unsere Zusammenfassung und unseren Kostenvoranschlag des Gesprächs zu dem Entschluss gelangen, dass Sie die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umsetzen möchten, verbleibt es für Sie selbstverständlich bei der vorstehend beschriebenen gesetzlichen Deckelung der sog. „Erstberatungsgebühr“. Auch wenn wir mit der Zusammenfassung der Besprechung und der schriftlichen Übermittlung unserer Gestaltungsvorschläge deutlich über den Umfang der gesetzlich vorgesehenen Erstberatung hinaus tätig geworden und Ihnen gegenüber in Vorleistung getreten sind, rechnen wir in diesem Fall also lediglich die Gebühr von 190,00 EUR zzgl. MwSt. ab.

Sollten Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, können Sie in diesem Fall außerdem noch versuchen, die Rechnung dort einzureichen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung Ihres Versicherungsvertrages wird die Versicherung ggf. sogar die Gebühr für die Erstberatung erstatten.

**Ihre Ansprechpartner:**



**Dr. Stefan Seyfarth**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV  
e.V.)  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)  
Partner



**Kai-Rüdiger Kull**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht



**Lena Hertwig**

Rechtsanwältin



**Kai Mayer**

Rechtsanwalt



**Sabrina Brandl**

Rechtsanwältin



## Unsere Kontaktdaten:

### Reutlingen

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB

Am Echazufer 24, Dominohaus  
D-72764 Reutlingen

Telefon: +49 7121 9202 0  
Fax: +49 7121 9202 19  
Mail: [reutlingen@voelker-gruppe.com](mailto:reutlingen@voelker-gruppe.com)  
Web: [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

### Sekretariat Erbrecht

Telefon: +49 7121 9202 23  
Fax: +49 7121 9202 69  
Mail: [i.rebmann@voelker-gruppe.com](mailto:i.rebmann@voelker-gruppe.com)  
Web: [www.voelker-gruppe.com/erbrecht](http://www.voelker-gruppe.com/erbrecht)

### Stuttgart

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB

Löffelstraße 46  
D-70597 Stuttgart

Telefon: +49 711 22 07 09 80  
Fax: +49 711 22 07 09 835  
Mail: [stuttgart@voelker-gruppe.com](mailto:stuttgart@voelker-gruppe.com)  
Web: [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

### Balingen

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB

Hauptwasen 3  
D-72336 Balingen

Telefon: +49 7433 26026 0  
Fax: +49 7433 26026 20  
Mail: [balingen@voelker-gruppe.com](mailto:balingen@voelker-gruppe.com)  
Web: [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)